

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-620/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.02.2019
Beschlussfassung Ausschreibung für Tourismuskonzept	
Beratungsfolge Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

1. Der Gemeinderat beschließt die Beantragung einer touristischen Gesamtstudie in einer Größenordnung von maximal TE 150. Wobei als Grundlage eine Förderung in Höhe von 90% durch das Wirtschaftsministerium in Aussicht gestellt wurde und diese maßgeblich für die Beantragung ist. Die Gegenfinanzierung, d.h. 10% Eigenanteil, erfolgt durch die SMG.
2. Die Gemeinde überträgt für die touristische Gesamtstudie
 - a. das Ausschreibungsverfahren,
 - b. die Zuschlagserteilung und
 - c. die operative Begleitung bzw. Kontrollean die SMG, die im Namen der Gemeinde in dieser Angelegenheit tätig wird. Sollte ein Mitwirken der Gemeinde für die unter 2) genannten Punkte erforderlich sein, wird die Gemeindeverwaltung zeitnahe die entsprechende Mitwirkung, z.B. Unterschrift, erbringen.
3. Die SMG unterstützt die Gemeinde darüber hinaus bei der Akquise und Beantragung der Fördermittel.
4. Die SMG kann die Ausschreibung als Gesamtlos oder auch in Einzellose unterteilen und an verschiedene Bewerber vergeben.
5. Die Studie ist nach Fertigstellung der Gemeinde vorzustellen und zu diskutieren.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates